

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Mittwoch, dem 5. Juli 2017 mit Beginn um 18.00 Uhr im Sitzungszimmer des Amtshauses in Bodensdorf.

Anwesende:

Liste KAVE: Bgm. Kavalari Georg
GR Köffler-Kavalari Gabriele
GR Slunka Martin
GR Hatberger Gotthard

FPÖ: Vzbgm. Liendl Marco
GV Rednak Karl
GR Teuffenbach Oswin
GR Gasser Gabriele
GR Thaler Alfred
GR Pirker David

SPÖ: GV Penz Isabella
GR Ing. Pertl Reinhold
GR Müller Walter
GR Augustin Andreas
GR Maschek Ferdinand

ÖVP: GV Vidoni Markus
GR DI Blasge Arno
GR Mag. Ebner Wolfgang
GR DI Huber Klaus
GR Peterschitz Susanne

GRÜNE: GR DI Dr. Hauser Robert
GR Pucher-Pacher Johann

Weiters nahm an der Sitzung teil: AL Mag. Andre Winkler, Frau Mag. Isabella Ferra i.V. von Bezirkshauptmann Dr. Dietmar Stückler bei TG-Pkt. 3

Entschuldigt haben sich: GR Mersal Brigitte, GR Mittermüller Marialuise

Schriftführerin: Elfriede Augustin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO und der GeO vom Bürgermeister mit nachstehender Tagesordnung einberufen.

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von zwei Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift;
3. Nachwahl eines Ersatz-Gemeindevorstandsmitgliedes und Angelobung;
4. Nachwahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse gem. § 26 Abs. 8 K-AGO;
5. Bericht des Bürgermeisters;
6. Bericht des Kontrollausschusses;
7. **Anträge des Ausschusses für Angelegenheiten des Sportes, der Kultur und der Bildung:**
 - a) Vereinbarungen Kindertransport, Mietwagen Erna Walcher & Busreisen Nindler Christian;
 - b) Änderung der Kindergartenordnung (Kinderbildungs- u. Betreuungsordnung);
 - c) „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH – Festlegung der Elternbeiträge (Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung);
8. **Anträge des Bauausschusses:**
 - a) Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 02/2012, Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 1010 und 1012/1, KG Steindorf;
 - b) Selbstständiger Antrag der Gemeinderatsmitglieder SPÖ gem. § 41 K-AGO - Überarbeitung Richtlinien Bebauungsverpflichtung (Zonierung);
9. **Anträge des Finanzausschusses:**
 - a) 2. Nachtragsvoranschlag 2017;
10. **Anträge des Gemeindevorstandes:**
 - a) Prätorischer Vergleich – Festlegung der Grenzen zum Ossiacher See zwischen Gemeinde und Republik Österreich;
 - b) Nutzung Verkehrsfläche für private & wirtschaftliche Zwecke, Poststraße – Apotheke;
 - c) Grundsatzbeschluss Pacht Teilfläche Gst. 447/1, KG 72337 Steindorf, Gewerbegebiet, Ewald Kilian Ibel;
 - d) Übernahme, Instandhaltung Weganlage, Bleistätter Moor – Gemeinde und Land Kärnten;
 - e) Übergabe, Instandhaltung Weganlage, Bleistätter Moor – Gemeinde und TVB Gerlitzchen Alpe – Ossiacher See;
 - f) Vereinbarung – Freie Seezugänge – Gemeinde und Land Kärnten;
 - g) Zu - & Abschreibungen öffentliches Gut, Wegparzelle Nr. 743 & 724/1, KG Tiffen (Angelegenheit Rauchenwald, Bergmann, Biedermann);
 - h) Einvernehmliche Adaptierung der Vereinbarung zwischen Kärntner Tourismus Holding G.m.b.H. und der Gemeinde in Angelegenheit der Liegenschaft 316/2 GB 72337;
 - i) Verordnung gemäß § 29 Abs. 2 und 3 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse;

Es sind keine Anfragen eingelangt.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat darüber, dass aufgrund der vorliegenden Verzichtserklärung von Steiner Hubert als Mitglied bzw. Ersatzmitglied im Gemeinderat das

freiwerdende Mandat mit GR Maschek Ferdinand nachbesetzt wird. Herr Maschek ist bereits angelobt.

Punkt 1 – Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, Zuhörer und Frau Mag. Isabella Ferra, welche in Vertretung von Bezirkshauptmann Dr. Stückler die Angelobung eines Gemeindevorstands-Ersatzmitgliedes durchführen wird. Weiters stellt er fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes DI Vidoni Markus soll nachstehender Punkt gem. § 35 Abs. 5 K-AGO in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung von der Tagesordnung abgesetzt werden:

Punkt 10 b – Nutzung Verkehrsfläche für private & wirtschaftliche Zwecke, Poststraße - Apotheke

Dieser Antrag wird einstimmig beschlossen.

Punkt 2 – Bestellung von 2 Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift

Es werden einstimmig GR DI Huber Klaus und GV Rednak Karl zu Protokollprüfern für die heutige Sitzung bestellt.

Punkt 3 – Nachwahl eines Ersatz-Gemeindevorstandsmitgliedes und Angelobung

GR Steiner Hubert hat mit Schreiben vom 2. Mai 2017 sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt.

Herr Steiner Hubert war auch Ersatz-Gemeindevorstandsmitglied für GV Mag. Penz Isabella. Aus diesem Grunde ist eine Nachbesetzung des Ersatz-Gemeindevorstandsmitgliedes vorzunehmen.

Der Bürgermeister erklärt sodann aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages nachstehendes Mitglied des Gemeinderates als Gemeindevorstands-Ersatzmitglieder für gewählt.

Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes für
GV Mag. Isabella Penz

GR Müller Walter

Danach legt GR Müller Walter vor dem Gemeinderat in die Hand von Frau Mag. Isabella Ferra das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Punkt 4 – Nachwahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse gem. § 26 Abs. 8 K-AGO

Herr Steiner Hubert hat mit 2. Mai 2017 sein Mandat als Gemeinderat und Ersatzgemeinderat zurückgelegt. Auf Grund der vorliegenden Verzichtserklärung ist der Obmann des Ausschusses für Angelegenheiten des Sportes, der Kultur und der Bildung nach zu besetzen.

Weiters liegt eine Verzichtserklärung von GR Müller Walter für den Kontrollausschuss vor, da er als Gemeindevorstands-Ersatzmitglied nicht Mitglied im Kontrollausschuss sein kann.

Nachstehende Wahlvorschläge liegen vor:

Ausschuss für Kontrolle und Gebahrung (Kontrollausschuss) – Pertl Reinhold

Ausschuss für Angelegenheiten des Sportes, der Kultur und Bildung – Obmann Maschek Ferdinand

Die Nachbesetzungen der Ausschüsse werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 5 – Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet:

- Die Asphaltierungen im Eichenweg und Sonnenweg werden morgen durchgeführt.
- Die Entsäuerungsanlage ist derzeit im Bau und die Neuverlegung der Wasserleitung im Martin-Luther-Weg geht auch gut voran.
- LHstvr. Dr. Gabriele Schaunig war am 26.6.2017 zu Besuch in der Gemeinde Steindorf. Folgende Themen wurden angesprochen:
 - Pensionsfonds: keine wirkliche Lösung in Sicht
 - Ossiacher See Halle: Es wurde eine Besichtigung vorgenommen und das Ansuchen betreffend finanzieller Mittel an das Sportreferat, Herrn Arthofer, weitergeleitet
 - Breitband-Internet A1: Die Gemeinde Steindorf wurde nicht in das Förderprogramm des Bundes aufgenommen. Das Land Kärnten finanziert jedoch Masterpläne über das Breitband-Unterstützungsprogramm zu 75 %, max. jedoch mit 10.000,--/Masterplan. Es hat bereits ein Erstgespräch gegeben. Es werden nun Erhebungen durchgeführt um zu sehen, welche Maßnahmen in der Gemeindeforderung notwendig sind und welche Kosten entstehen.
 - 2 Firmenbesichtigungen wurden durchgeführt: Firma Pirker-Möbel, Steindorf und Firma Alpina

Wortmeldungen: keine

Punkt 6 – Bericht des Kontrollausschusses

Der Obmann, GR DI Dr. Hauser Robert berichtet, dass am 22. Juni eine Kontrollausschusssitzung stattgefunden hat. Es wurden alle 3 Volksschulen besichtigt. Die derzeitigen Schülerzahlen sehen wie folgt aus: VS Bodensdorf – 4 Klassen – 74 Schüler, Volksschule Steindorf – 3 Klassen – 47 Schüler, Expositur Tiffen – 2 Klassen – 28-31 Schüler

In der schulischen Tagesbetreuung in der VS Bodensdorf wird es im Schuljahr 2017/2018 ca. 40 Anmeldungen geben, die Platzsituation ist sehr angespannt, es wird eine 2. Gruppe benötigt.

In Steindorf ist auch ein Teil der Volksschule sanierungsbedürftig. In der Volksschule Tiffen ist die Situation auch sehr angespannt, da die Bausubstanz sehr schlecht ist.

In der Summe entsprechen alle 3 Schulen nicht den aktuellen Bauvorschriften und empfiehlt der Kontrollausschuss eine Entscheidung in Sache Ausbau bzw. Schulzentrum zu treffen.

Weiters wurden die Belege kontrolliert und gab es keine Beanstandungen.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister teilt mit, dass ihm die Situation in der Volksschule Bodensdorf bekannt ist.

GR Pucher-Pacher ersucht um eine genaue Definition der Platzprobleme. Durch eine Mehrfachnutzung der Bibliothek wären die Raumprobleme gelöst und eine Übersiedlung der Bibliothek nicht notwendig. Wenn die Räumlichkeiten in der Volksschule im nächsten Jahr benötigt werden, wird es die Bücherei nicht mehr geben. Er plädiert für eine Mehrfachnutzung der Bibliothek.

GV Mag. Penz teilt mit, dass ab Herbst 2017 2 Gruppen für die schulische Tagesbetreuung benötigt werden. Es hat mehrere Besprechungen in dieser Angelegenheit gegeben und ist die Entscheidung, die Bibliothek in eine Klasse der Volksschule zu verlegen, dort gefallen. Sie spricht sich gegen eine Doppelnutzung der Bibliothek aus, da 42 Kinder auf engsten Raum in der Bücherei nicht ideal ist. Kinder brauchen Platz für Bewegung. Für sie ist das pädagogische Konzept wichtiger als die Bibliothek.

Punkt 7 a – Vereinbarung Kindertransport, Mietwagen Erna Walcher & Busreisen Nindler Christian

Die derzeitigen Vereinbarungen wurden befristet auf ein Jahr abgeschlossen und laufen diese mit Ende des Schuljahres aus.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, mit den Busunternehmen Nindler und Walcher wieder Verträge für das Schuljahr 2017/2018 abzuschließen.

Mit beiden Unternehmen wurde Rücksprache gehalten und sind diese mit denselben Konditionen wie im Vorjahr einverstanden.

Die vorliegenden Vereinbarungen betreffend den Kindertransport in unserer Gemeinde wurden in den Sitzungen des Ausschuss für Angelegenheiten des Sportes, Kultur und Bildung vom 23.05.2017 sowie des Gemeindevorstandes vom 27.06.2017 vorberaten und jeweils einstimmig in der vorliegenden Form beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Ausschusses für Angelegenheiten des Sportes, der Kultur und Bildung sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die nachstehenden Vereinbarungen mit den Busunternehmen Nindler und Walcher für das Schuljahr 2017/2018.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, 9551 Bodensdorf, 10.Okttoberstraße 1 als Auftraggeber einerseits und der Firma Busreisen Nindler Christian, 9552 Steindorf, Dorfstraße 90, als Auftragnehmer andererseits.

I.

Der Grund dieser Vereinbarung ist die Übernahme eines Teiles des Kindertransportes durch die Firma Busreisen Nindler, 9552 Steindorf, Dorfstraße 90 in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See.

II.

Hiermit wird der Auftragnehmer gemäß Gemeinderatsbeschluss vom beauftragt, einen Teil des Kindertransportes in der Gemeinde Steindorf a. O. durchzuführen, wobei nachstehende Punkte die Grundlage für diese Vereinbarung bilden.

III.

Nachstehende Punkte müssen vom Auftragnehmer erfüllt werden:

1. Das Fahrzeug (9-Sitzer) muss dem neuesten gesetzlichen Sicherheitsstandart für Kindertransporte entsprechen.
2. Ein ordnungsgemäßer bzw. zeitgerechter Kindertransport muss gewährleistet sein.
3. Vorlage der gesetzlich notwendigen Berechtigungen – insbesondere Schulbusschein.
4. Ein Ersatzlenker mit Schulbusschein muss namhaft gemacht werden.

IV.

Im Gegenzug werden vom Auftraggeber folgende Punkte erfüllt:

1. Festlegung der Fahrtrouten – Änderungen vorbehalten.
2. Zeitplanfestlegung durch den Auftraggeber.
3. Entschädigung für den Kindertransport € 1,50 / gefahrenen Kilometer brutto

V.

Die Vereinbarung wird vorerst für ein Jahr, und zwar vom abgeschlossen.

VI.

Die Vereinbarung verliert mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit,

1. bei Einstellung des Geschäftsbetriebes des Auftragnehmers, sei es freiwillig oder auf behördliche Anordnung,
2. bei Eröffnung des Konkurses oder gerichtlichen Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers,
3. wenn der Auftragnehmer einen der vorgenannten Punkte trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

VII.

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind für diese Vereinbarung die Bestimmungen des ABGB anzuwenden.

VIII.

Diese Vereinbarung wird in 3 Gleichschriften errichtet, von welcher jeder der Vertragsteile und das Finanzamt eine erhalten.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, 9551 Bodensdorf, 10.Oktoberstraße 1 als Auftraggeber einerseits und der Firma Mietwagen Erna Walcher, Tiffen 40, 9560 Feldkirchen, als Auftragnehmer andererseits.

I.

Der Grund dieser Vereinbarung ist die Übernahme eines Teiles des Kindertransportes durch Frau Walcher Erna in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See.

II.

Hiermit wird der Auftragnehmer gemäß Gemeinderatsbeschluss vom beauftragt, einen Teil des Kindertransportes in der Gemeinde Steindorf a. O. durchzuführen, wobei nachstehende Punkte die Grundlage für diese Vereinbarung bilden.

III.

Nachstehende Punkte müssen vom Auftragnehmer erfüllt werden:

5. Das Fahrzeug (9-Sitzer) muss den neuesten gesetzlichen Sicherheitsstandart für Kindertransporte entsprechen.
6. Ein ordnungsgemäßer bzw. zeitgerechter Kindertransport muss gewährleistet sein.
7. Vorlage der gesetzlich notwendigen Berechtigungen – insbesondere Schulbusschein.
8. Ein Ersatzlenker mit Schulbusschein muss namhaft gemacht werden.

IV.

Im Gegenzug werden vom Auftraggeber folgende Punkte erfüllt:

4. Festlegung der Fahrtrouten – Änderungen vorbehalten.
5. Zeitplanfestlegung durch den Auftraggeber.
6. Entschädigung für den Kindertransport € 1,50 / gefahrenen Kilometer brutto

V.

Die Vereinbarung wird vorerst für ein Jahr, und zwar vom abgeschlossen.

VI.

Die Vereinbarung verliert mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit,

4. bei Einstellung des Geschäftsbetriebes des Auftragnehmers, sei es freiwillig oder auf behördliche Anordnung,
5. bei Eröffnung des Konkurses oder gerichtlichen Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers,

6. wenn der Auftragnehmer einen der vorgenannten Punkte trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

VII.

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind für diese Vereinbarung die Bestimmungen des ABGB anzuwenden.

VIII.

Diese Vereinbarung wird in 3 Gleichschriften errichtet, von welcher jeder der Vertragsteile und das Finanzamt eine erhalten.

Punkt 7 b – Änderung der Kindergartenordnung (Kinderbildungs- und –betreuungsordnung)

Vom Amt der Kärntner Landesregierung wurde mitgeteilt, dass es notwendig ist, aufgrund der Novellierung des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes mit 1.1.2017 die Kindergartenordnung dahingehend zu überarbeiten bzw. anzupassen.

Ein Verordnungsentwurf wurde vorbereitet und in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Sportes, Kultur und Bildung behandelt und einstimmig vorberaten. Zudem wurde die Verordnung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27.06.2017 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Die Verordnung wurde aufgrund der übermittelten Musterverordnung des Landes Kärnten adaptiert. Verpflichtend war die Adaptierung hinsichtlich der Beiträge für 4-Jährige. Das Gesetz sieht einen ermäßigten Monatsbeitrag für 4-jährige Kinder gem. § 20a des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (Vollendung des 4. Lebensjahres vor dem 1. September) vor.

Wortmeldungen: keine

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Ausschusses für Angelegenheiten des Sportes, der Kultur und Bildung sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die nachstehende Verordnung – Kinderbildungs- und –betreuungsordnung.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, Zahl: 240/2017, mit der eine Kinderbildungs- und –betreuungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (KBBG), in der Fassung von LGBl.Nr. 3/2017, wird verordnet:

§ 1

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, deren Eltern ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Steindorf haben gegenüber solchen aus anderen Gemeinden bevorzugt werden.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr (ausgenommen Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung – alterserweiterte Kinderbetreuung);
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfällige Impfzeugnisse;
 - f) die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
- (3) Als Kriterien für die Reihung gelten:
 - a) Kinder im verpflichteten Kindergartenjahr (das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden);
 - b) Kinder mit Beeinträchtigungen (Integrationsgruppe);
 - c) Kinder von berufstätigen Alleinerziehern bzw. Kinder, die ohne Mutter aufwachsen (Pflegekinder);
 - d) Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind;
 - e) die verbleibenden angemeldeten Kinder kommen dem Alter nach auf die restlichen Kindergartenplätze.
- (4) In eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- (5) Anmeldungen werden aufgrund einer Ausschreibung im März. bzw. April jedes Jahres entgegengenommen.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Im letzten Kindergartenjahr ist der Besuch verpflichtend.
- (2) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es werden für den Kindergartenbesuch ua. Hausschuhe benötigt. Täglich wird im Kindergarten eine gesunde Jause eingenommen, die von zu Hause mitzubringen ist. Alle

Utensilien, wie z.B. Kleidungsstücke sind mit dem Namen des Kindes sichtbar zu kennzeichnen.

- (3) Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Auch ein Kind, dessen Familienangehörige an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme auf Verlangen ein ärztliches Attest vorzulegen. Sollte ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
- (4) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen Gutachten bzw. eines ärztlichen Attests zu verlangen.
- (5) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (6) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (7) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte Ihr Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (8) Spielzeug, Geld oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (9) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich. Beim Transport der Kinder mit dem Bus liegt die Verantwortung beim Busunternehmen.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seine Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen der Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 3

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr startet spätestens in der 2. Septemberwoche.
- (2) Der Kindergarten der Gemeinde Steindorf ist an Werktagen von Montag bis Freitag für den Halbtagesbesuch von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr und für den Ganztagesbesuch von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (3) Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - Weihnachtsferien
 - Osterferien und
 - Im August
 - Eventuelle Fenstertage, welche jedoch separat seitens des Kindergartenerhalters festgelegt und zeitgerecht mitgeteilt werden.
- (4) Der Bedarf eines Sommerkindergartens wird jährlich fristgerecht erhoben.

§ 4

Beiträge

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung - Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagesplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung von € 85,-- unterstützt.
- (3) Folgende Beiträge sind zu leisten:
 - a) Die Höhe der Monatsbeiträge beträgt für 3- und 5-jährige Kinder:
 - 85,-- Euro für den Besuch des Halbtageskindergartens

- 140,-- Euro für den Besuch des Ganztageskindergartens
- b) Ermäßigte Monatsbeiträge für 4-jährige Kinder gem. § 20a, Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (bis zu 20 Wochenstunden)
- 84,-- Euro für den Besuch des Halbtagskindergartens
 - 139,-- Euro für den Besuch des Ganztagskindergartens
- (4) Die Kosten für das Mittagessen und die Jause werden separat in Rechnung gestellt.
- (5) Im Juli werden Wochenbeiträge pro angefangener Woche in Rechnung gestellt.
- (6) Die Beiträge sind monatlich mittels Erlagschein oder Abbuchungsauftrag im Vorhinein bis spätestens 5. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

§ 5

Austritt und Entlassung

- (1) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund zum jeweils 15. des Vormonats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Gründe für die Entlassung eines Kindes sind:
- a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25);
 - c) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte;
 - d) Zahlungsrückstände;
 - e) Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
 - f) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes;
 - g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.9.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf vom 17.12.2015, Zahl: 240-0/2015 außer Kraft.

Punkt 7 c – Kindernest gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH – Festlegung der Elternbeiträge (Tarife für die schulische Tagesbetreuung)

Die Einhebung der Elternbeiträge für die Schulische Tagesbetreuung durch das Kindernest und der Abschluss einer dementsprechenden Zusatzvereinbarung wurden in der Sitzung des

Gemeinderates vom 19.12.2016 bereits beschlossen. Dahingehend ist nun die Möglichkeit einer flexibleren Betreuung gewährleistet.

Die derzeit bestehende Tarifordnung sieht ausschließlich die Verrechnung für die Nachmittagsbetreuung pro Kind in Höhe von € 92,-- vor.

Dahingehend wurde eine neue Verordnung ab dem Schuljahr 2017/2018 vorbereitet und grundsätzlich mit folgenden Punkten adaptiert:

- 1) Öffnungszeiten inkl. Anwesenheitsregelung
- 2) Regelung über die An- & Abmeldung
- 3) Berechnung des Kostenbeitrages
- 4) Elternbeiträge (flexiblere Regelungen von 1 Tag Betreuung bis zu 5 Tage Betreuung).

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde in der Sitzung des Ausschuss für Angelegenheiten des Sportes, Kultur und Bildung vom 23.05.2017 behandelt und einstimmig vorberaten. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 27.06.2017 die Verordnung einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Ausschusses für Angelegenheiten des Sportes, der Kultur und Bildung sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Verordnung - Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung vollinhaltlich.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, vom _____, Zahl:232/2017, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 56/2016, in Verbindung mit § 68 Abs. 1 a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchGG, LGBl.Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 14/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung in der Volksschule Bodensdorf wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen schriftlich zu beantragen und mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3

An/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt im Rahmen der Schuleinschreibung und ist verpflichtend. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann nur mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 4

Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- (2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 5

Elternbeitrag

- (1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
- (3) Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird wie folgt festgelegt:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	€ 72,--	€ 58,--	€ 43,--	€ 29,--	€ 22,--
Essensbeitrag	€ 63,--	€ 50,--	€ 38,--	€ 25,--	€ 13,--
Anteil Arbeitsmittel	€ 6,--	€ 5,--	€ 4,--	€ 3,--	€ 3,--
Summe	€ 141,--	€ 113,--	€ 85,--	€ 57,--	€ 38,--

- (4) Alle Beträge berechnen sich inkl. Umsatzsteuer.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an welchem sie angeschlagen wurde.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24.6.2010, Zahl: 232/2010, außer Kraft.

Punkt 8 a – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 02/2012, Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 1010 und 1012/1, KG Steindorf

Die gegenständliche Widmung wurde bei der Gemeinderatssitzung am 03. Juli 2012 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war die Stellungnahme der WLV vom 18.06.2012 negativ (Stellungnahme kann erst gegeben werden, wenn eine diesbezügliche gesicherte Aufschließung planlich definiert wird). Per 20.08.2012 ist eine neuerliche Stellungnahme – positiv mit Auflage eingelangt (kann erst zugestimmt werden, wenn Geländeanhebung erfolgen würde).

Eine Bebauungsverpflichtung wurde am 24.06.2016 abgeschlossen und ist eine neuerliche Stellungnahme der WLV am 24.08.2016 positiv eingelangt.

In Rücksprache zwischen dem Bauamtsleiter und dem Amt der Kärntner Landesregierung (Mag. Jusner – Abteilung 3 Fachliche Raumordnung) sind Umwidmungen bei gravierenden Änderungen (Neuwahlen, Einlangen neuer Stellungnahmen oder Änderung von Stellungnahmen) neuerlich zu beschließen.

Der Widmungspunkt wurde sohin erneut im Bauausschuss vom 18.10.2016 behandelt und der geplanten Umwidmung einstimmig zugestimmt. In der darauf folgenden Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.10.2016 wurde der Widmungspunkt zur weiteren Abklärung zurückgestellt.

Folgende Fragen wurden daraufhin noch abgeklärt:

- 1) Abklärung der Zufahrt zum Grundstück: Abklärung Straßenbauamt Villach, Zufahrt privatwirtschaftlich, da kein öffentliches Gut der Gemeinde betroffen ist – 29.11.2016
- 2) Abklärungen hinsichtlich der Anschüttungen: Abklärung Naturschutz BH Feldkirchen positiv – 21.02.2017 - keine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.
- 3) Abklärung hinsichtlich möglicher Verfrachtungen des Wassers auf andere, bereits bebaute Grundstücke, auf Grund der Anschüttungen: WLV neuerliche Stellungnahme: Aus fachlicher Sicht ist eine gelbe Gefahrenzone der betroffenen Grundstücke darzustellen, als Bauland mit Einschränkung geeignet. Im Bauverfahren ist die WLV zu laden und es muss mit spezifischen Auflagen zur Erhöhung der Standortsicherheit gerechnet werden. – 06.03.2017
- 4) Abklärung hinsichtlich der Anschüttungen bei der Abteilung BH Landwirtschaft: Abklärung Landwirtschaft, kein Einwand – 27.04.2017

Der Widmungspunkt 02/2012 (DI Freunschlag Gerd und Jörg) wurde nun letztmalig am 13.06.2017 in der Sitzung des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes vom 27.06.2017 vorberaten und einstimmig der Umwidmung zugestimmt.

Wortmeldungen: keine

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes mit 21 zu 1 Gegenstimme (GR Peterschitz) zu und beschließt die Umwidmung der Teilflächen der Grundstücke Nr. 1010 und 1012/1, KG Steindorf im Ausmaß von ca. 2200 m² von Grünland- für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet (Widmungspunkt 2/2012, DI Freunschlag Gerd und Jörg).

Punkt 8 b – Selbstständiger Antrag der Gemeinderatsmitglieder SPÖ gem. § 41 K-AGO – Überarbeitung Richtlinien Bebauungsverpflichtung (Zonierung)

In der Sitzung des Gemeinderates vom 07.07.2016 wurde ein Antrag gemäß § 41 K-AGO von den Gemeinderatsmitgliedern der Fraktion SPÖ – betreffend – Abschluss von Bebauungsverpflichtungen, Überarbeitung der Zoneneinteilung eingebracht.

Die Angelegenheit der Überarbeitung der Zonierung der Bebauungsverpflichtung sowie Festlegung des Grundverkehrswertes wurde in den Sitzungen des Bau- und Wegeausschusses vom 18.10.2016 sowie vom 13.06.2017 behandelt und wie folgt vorberaten:

- ZONE I Bodensdorf und Umgebung: Dieser Abschnitt gilt für den Bereich St. Urban bis zum Sonnenweg in Steindorf mit einer Kautio n von 20% bei einem Grundverkehrswert von € 80,--
- ZONE II Steindorf und Umgebung: Dieser Abschnitt gilt für den Bereich Sonnenweg bis zur Osteinfahrt in Steindorf sowie von Gasthaus Laggner bis zum Bleistätter Moor südlich der Bahnlinie, mit einer Kautio n von 20% bei einem Grundverkehrswert von € 50,--
- ZONE III Sonnberg, Tiffen und Umgebung: Dieser Abschnitt gilt von der Osteinfahrt Steindorf, Bereich Sonnberg, Bereich Tiffen und Umgebung, mit einer Kautio n von 20% bei einem Grundverkehrswert von € 40,--
- ZONE IV Deutschberg, Winkl Ossiachberg und Ossiachberg: Dieser Abschnitt gilt für den gesamten Bergbereich bis zur Höhe Birkenhof der Gemeinde Steindorf mit einer Kautio n von 20% bei einem Grundverkehrswert von € 60,--
- ZONE V Birkenhof bis Feuerberg: Dieser Abschnitt gilt für den gesamten Bergbereich ab der Höhe Birkenhof der Gemeinde Steindorf mit einer Kautio n von 20% bei einem Grundverkehrswert von € 250,--
- ZONE VI Südlich der Bahnlinie ohne direkten Seezugang: Dieser Abschnitt gilt für den gesamten Bereich von St. Urban bis zur Bleistätter Moorstraße südlich der Bahnlinie ohne direkten Seezugang, mit einer Kautio n von 20% bei einem Grundverkehrswert von € 250,--
- ZONE VII Südlich der Bahnlinie mit direkten Seezugang: Dieser Abschnitt gilt für den gesamten Bereich von St. Urban bis zur Bleistätter Moorstraße südlich der Bahnlinie mit direkten Seezugang, mit einer Kautio n von 20% bei einem Grundverkehrswert von € 1.000,--

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27.06.2017 wurden folgende Änderungen v orberaten und einstimmig beschlossen:

- 1) Erhöhung des Grundverkehrswertes - Zone IV € 250,--
- 2) Erhöhung des Grundverkehrswertes – Zone V € 400,--
- 3) Erhöhung des Grundverkehrswertes – Zone VI € 400,--
- 4) Abschnittsänderung – Zone VII: Dieser Abschnitt gilt für den gesamten Bereich on St. Urban bis zum Seeabschlussdamm südlich der Bahnlinie mit direkten Seezugang

Wortmeldungen: keine

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses bzw. dem geänderten Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Überarbeitung der Richtlinien Bebauungsverpflichtung (Zonierung und Neufestlegung des Grundverkehrswertes) wie vorgetragen.

Punkt 9 a – 2. Nachtragsvoranschlag

In der Sitzung des Gemeinderates vom 06.04.2017 wurde der 1. Nachtragsvoranschlag beschlossen und vom Überschuss 2016 in Höhe von € 470.685,86 für diverse Investitionen € 451.500,-- vorgesehen. Der verbleibende Restüberschuss beträgt sohin € 19.185,86.

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2017 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 20.06.2017 vorberaten und wie folgt einstimmig beschlossen:

€ 1.100,-- ÖWR Bodensdorf – Subvention Betriebskosten
€ 15.029,07 Digitaler Leitungskataster – Upgrade Naturbestandsdaten
€ 16.129,07

In der Sitzung des Finanzausschusses wurde zusätzlich eine Förderung an die Wassergenossenschaft Bleistätter Moor (Tiebelräumung) in Höhe von € 2.000,-- einstimmig vorberaten.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde der 2. Nachtragsvoranschlag inkl. der Änderung € 2.000,-- Zuschuss an die Wassergenossenschaft Bleistätter Moor einstimmig beschlossen.

€ 1.100,-- ÖWR Bodensdorf – Subvention Betriebskosten
€ 15.029,07 Digitaler Leitungskataster – Upgrade Naturbestandsdaten
€ 2.000,-- Zuschuss Wassergenossenschaft Bleistätter Moor - Tiebelräumung
€ 18.129,07

Es würde sohin ein Restüberschuss in Höhe von € 1.056,79.

Ergänzende Erklärungen zu den Änderungen:

ÖWR – Einsatzstelle Bodensdorf – Subvention Betriebskosten

Seit 2016 werden der Einsatzstelle Bodensdorf die Betriebskosten in der Gesamthöhe von ~ € 3.500,00 nicht mehr vom Landesverband refundiert. In einer Besprechung am 09.05.2017 wurde in Anwesenheit der Beteiligten folgender Vorschlag ausgearbeitet:

Die Betriebskosten für 2016 sollen wie folgt aufgeteilt werden: 1/3 Landesverband, 1/3 Gemeinde und 1/3 Einsatzleitung Bodensdorf. Ein entsprechender Antrag wurde am 19. Mai 2017 an die Gemeinde gestellt. Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See verfügt mit Steindorf über eine

2. Einsatzstelle für die auch Betriebskosten seitens der Gemeinde bezahlt werden.

Eine Zusammenlegung wird daher hinterfragt, wobei das aber bei dem großen Einsatzgebiet sicherlich zu Engpässen bei der Überwachung führen würde.

Digitaler Leitungskataster Wasserverband Ossiacher See: Wie schon in der Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2016 besprochen muss die Gemeinde die erhobenen Naturbestandsdaten für den Zeitraum April 2014 bis August 2016 nachkaufen um im digitalen Leitungskataster wieder den aktuellen Stand einspielen zu können.

Der Gemeinderat hat auch beschlossen am Förderprogramm 2016 bis 2019 teilzunehmen, wobei abzgl. der Förderung jährliche Kosten von ~ € 2.000,00 auf die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See entfallen.

Zuschuss WG Bleistätter Moor - Für die Tiebelräumung im Rahmen der Flutung musste die Wassergenossenschaft Bleistätter Moor einen Kostenanteil von 30%, in Summe € 30.479,64 an den

Wasserverband Ossiacher See zahlen. Da die Tiebelräumung zur Verbesserung der Wasserqualität im Ossiacher See beiträgt und damit einer qualitativ besseren Nutzung zu Gute kommt, wird die Gemeinde um einen Zuschuss gebeten (Antrag vom 06.06.2017). Die Wassergenossenschaft hat auch an die anderen angrenzenden Gemeinden Feldkirchen und Ossi-

ach einen entsprechenden Antrag gestellt. Das Ansuchen wurde im Gemeindevorstand sowie im Finanzausschuss jeweils Einstimmig vorberaten (€ 2.000,--).

Wortmeldungen: keine

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschuss sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt den vorliegenden 2.Nachtragsvoranschlag 2017 vollinhaltlich.

Punkt 10 a – Prätorischer Vergleich – Festlegung der Grenzen zum Ossiacher See zwischen Gemeinde und Republik Österreich

Am 18. Und 19.05.2015 sowie 9.11.2016 haben Grenzfeststellungen hinsichtlich der See-grenzen zwischen Grundstücken der Gemeinde Steindorf und der Österreichischen Bundesforste AG stattgefunden. Dahingehend wurden 4 Vermessungsurkunden vom Zivilgeometer Dipl.-Ing. Christian Maletz wie folgt vorbereitet:

- 1) ./A – Steindorf – Agrar/Bleistätter Moor – Gemeindegrundstück 1042 und ÖBF1157/2 – Grenzberichtigung – Abtretung von 17 m².
- 2) ./B – Steindorf – Eiche – Gemeindegrundstück 1148 und 1109 – Grenzberichtigung – Abtretung von 75 m².
- 3) ./C – Steindorf Park am See – Gemeindegrundstück 301 u. 1143 und ÖBF 1109 – Grenzberichtigung – Abtretung von 60 m².
- 4) ./D – Steindorf „Freibad Steindorf“ – Gemeindegrundstück 338/2 und ÖBF 1109 – Grenzberichtigung – Abtretung von 31m².

Die Grenzen wurden auf Grund der in der Natur vorhanden Linien (Wellenanschlagslinie) festgelegt. Die Österreichischen Bundesforste AG als Vertreter des Gewässerbettes sind verpflichtet, eine Grenze am Wasseranschlag zu behaupten, da das öffentliche Wassergut dem Seegrundstück zuzuschreiben ist (Die Wasserwelle hat ersetzende Wirkung). Die Bereinigung der Grenzen kann mittels des vorbereiteten Prätorischen Vergleich abgehandelt werden. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, sind die Österreichischen Bundesforste vom Vermessungsamt aufgefordert, eine Klage einzubringen.

Vorgeschlagen und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27.06.2017 einstimmig vorbesprochen wird dem Prätorischen Vergleich zuzustimmen.

Die Kosten für die Gerichtsgebühren sowie die Vermessungsurkunden trägt die Republik Österreich. Die Gemeinde Steindorf ist berechtigt und verpflichtet, zur Vermeidung von Schäden, allfällige kranke oder gefährliche Bäume, die sich derzeit oder in Zukunft unmittelbar seeseits auf Gemeindegrundstück befinden und eine Gefährdung der Liegenschaft des Bundes darstellen, nach Herstellung mit dem Verwalter des Seegrundes zu entfernen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt den vorliegenden prätorischen Vergleich (Entwurf) zwischen der Gemeinde Steindorf und der Republik Österreich in Angelegenheit der Grenzfestlegung zum Ossiacher See der Gemeinde Grundstücke Nr. 1042, 1148, Nr. 338/2 sowie als Miteigentümer der Grundstücke Nr. 1143 und Nr. 301, alle KG Steindorf gemäß der vorbereiteten Vermessungsurkunden GZ 4154-8-Gericht/2016, GZ 4154-9-Gericht/2016, GZ 4154-10-Gericht/2016 und 4154-11-Gericht/2016.

Punkt 10 b – Nutzung Verkehrsfläche für private & wirtschaftliche Zwecke, Poststraße - Apotheke

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 10 c – Grundsatzbeschluss Pacht Teilfläche Gst. 447/1, KG 72337 Steindorf, Gewerbegebiet, Ewald Kilian Ibel

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27.06.2017 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Der Besitzer des Grundstückes 447/1, KG 72337 im Gewerbegebiet Hr. Killian wäre bereit eine Fläche an die Gemeinde zu verpachten. Diesbezüglich hat am 18.05.2017 ein Termin zwischen der Gemeinde (Bgm. Kavalari & Referent Liendl) sowie Hr. Ibel stattgefunden. Vorbesprochen wurde ein Pachtzins in Höhe von € 0,50/m² und eine Pachtfläche in Ausmaß von 1000 m².

Die Pachtfläche befindet sich sehr zentral im Gemeindegebiet und ist demnach ausgezeichnet erreichbar. Angedacht und vorbesprochen wäre zudem eine mögliche Ablagerung und Entsorgung von Grünschnitt für Gemeindebürger sowie die jetzige Abgabestelle – Müll vom Bauhof in das Gewerbegebiet zu verlegen.

Hinsichtlich der weiteren Durchführung sollte bis zum Jahresende die Fläche angepachtet werden und bis zur Gemeinderatssitzung im Dezember auch ein längerfristiger Vertrag ausgearbeitet werden. Dieser könnte demnach auch eine mögliche Kaufoption (Vorkaufsrecht bzw. Anrechnung von Pachtzins auf den Kaufpreis) beinhalten.

In weiter Folge sollen bis zur Dezembersitzung auch noch notwendige Umbaumaßnahmen erhoben werden (etwaiges Flugdach, Holzsilos für Winterdienst, sonstige...)

Vorberaten und vom Gemeindevorstand beschlossen wird, eine Teilfläche in Ausmaß von 1000 m² des Grundstückes 447/1 KG 72337 Steindorf bis zum Jahresende anzupachten. Vorläufiger Pachtzeitraum 15.07.2017 bis 31.12.2017. Die Kosten in Höhe von € 2.750,-- sollen aus dem Müllhaushalt übernommen werden.

Wortmeldungen: keine

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt, die Teilfläche in Ausmaß von 1000m² zu 0,50 €/m² des Grundstückes 447/1 KG 72337 Steindorf (Hr. Ibel) anzupachten. Die Kosten sollen aus dem Müllhaushalt übernommen werden.

Punkt 10 d – Übernahme, Instandhaltung Weganlage, Bleistätter Moor – Gemeinde und Land Kärnten

Im Zuge des Sanierungsprojektes Ossiacher See - Bleistätter Moor ist im Auftrag des Landes Kärnten im nördlichen Bereich des Projektgebietes eine neue Weganlage errichtet worden.

Derzeit ist die Weganlage abgesperrt und entsprechend beschildert („Betreten der Baustelle verboten“).

Von Seiten des Landes Kärnten liegt nun ein Entwurf einer Vereinbarung hinsichtlich der Haftungsübernahme und Instandhaltungsübernahme der Weganlage vor.

Verantwortlichkeiten werden durch den Vertrag wie folgt geregelt:

Mit dieser Vereinbarung übernimmt die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See diesen Weg auf den jeweiligen Grundstücken in ihre Verwaltung. Sie wird damit auch für dessen Erhaltung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Winterdienst verantwortlich und übernimmt gleichzeitig jegliche faktische und rechtliche Haftung, insbesondere jene nach § 1319a ABGB (Verkehrssicherungspflicht des Wegehalters).

Die Haftung soll zudem dem örtlichen TVB Gerlitzten Alpe – Ossiacher See übertragen werden.

Nach einer Besprechung vor Ort hinsichtlich der weiteren Nutzung der Weganlagen wurde von Seiten des Bürgermeisters angesprochen, dass über das normale Maß hinaus entstehende Schäden, auf Dauer durch die Gemeinde nicht getragen werden können.

Dahingehend wurde folgender Passus durch die zuständige Mitarbeiterin des Landes Fr. Mag. Pucker eingearbeitet:

„Sollten Katastropheneignisse (insbesondere Hochwasser) die Weganlage derart schädigen, dass die notwendige Instandsetzung den jährlich regelmäßig anfallenden Erhaltungsaufwand deutlich übersteigt, ist das Land Kärnten bereit, diese Mehrkosten zu übernehmen.“

Der Entwurf wurde am 21.06.2017 an die Gemeinde übermittelt und kann nur vorbehaltlich des politischen Konsenses über die Kostentragung durch die zuständigen Referenten des Landes beschlossen werden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27.06.2017 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Für GR Teuffenbach ist dieser neue Weg eine große Bereicherung für das Bleistätter Moor. Bei seinem Rhododendronfeld ist seinerzeit ein Weg durchgegangen, dieser könnte wieder adaptiert werden. Für ihn ist es unverständlich, dass das von Seiten des Naturschutzes abgelehnt wurde.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt vorliegenden Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Steindorf und dem Land Kärnten vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch das Land Kärnten.

Punkt 10 e – Übergabe, Instandhaltung Weganlage, Bleistätter Moor – Gemeinde und TVB Gerlitzten Alpe – Ossiacher See

Die unter Tagesordnungspunkt 10d vorliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land Kärnten soll an den Tourismusverband Gerlitzten Alpe – Ossiacher See übertragen werden.

Gemäß Kärntner Tourismusgesetz obliegt den Tourismusverband insbesondere die Pflege und Betreuung der vorhanden öffentlichen Freizeitinfrastruktur – insbesondere von Wanderwege, Loipen, Rad- und Mountainbike-Strecken.

Lt. den bisherigen jährlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem örtlichen Tourismusverband haben sich sämtliche nicht asphaltierte Wanderwege im Aufgabengebiet des Tourismusverbandes befunden.

Die Weganlage im nördlichen Bereich des Projektgebietes ist zudem Teil des Projektes des Tourismusverbandes „Slow Trails“.

Diesbezüglich wurde eine Vereinbarung vorbereitet und gilt es zu beschließen.

Eckdaten:

- Vollinhaltliche Weitergabe der Erhaltungspflicht und Haftung
- Abschluss der Vereinbarung auf unbestimmte Zeit
- Automatische Beendigung des Verhältnisses mit Beendigung der Vereinbarung zwischen Land Kärnten und der Gemeinde
- Automatische Übergabe auf die Rechtsnachfolger

Wortmeldungen: keine

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt vorliegenden Vertragsentwurf (020-0/2017-1AW) zwischen der Gemeinde Steindorf und dem Tourismusverband Gerlitzten Alpe - Ossiacher See vollinhaltlich

Punkt 10 f – Vereinbarung – Freie Seezugänge – Gemeinde und Land Kärnten

Die öffentlichen Seezugänge zu den Kärntner Seen werden durch die Mitglieder der Kärntner Landesregierung derzeit thematisiert und forciert.

Ziel ist es, entlang von Landstraßen und Radwegen, Zugänge zu den Kärntner Seen zugänglich zu machen. In weiterer Folge sollen auf der Homepage des Landes Kärnten diese öffentlichen Zugänge aufgelistet werden und mittels Übersichtskarte dargestellt werden.

Hinsichtlich der Angelegenheit hat bereits am 21.02.2017 eine Erstbesprechung bzw. Präsentation von Seiten des Landes Kärnten stattgefunden. Letztmalig wurde die Angelegenheit zwischen der Gemeinde und dem Land Kärnten am 12.06.2017 vorbesprochen und folgende 2 Bereiche im Gemeindegebiet Steindorf festgelegt:

- | | | | |
|----|----------|--------------------|--------------------------------|
| 1) | Gst.-Nr. | 338/2 KG Steindorf | sog. „Freibad-Steindorf“ |
| 2) | Gst.-Nr. | 1119 KG Steindorf | Zugang Weg Höhe Unterbergerbad |

Von Seiten der Landesregierung wurde dahingehend eine Vereinbarung vorbereitet, welche es zu beschließen gilt. Die Eckdaten sind lt. Anlage 1 – Vertragsentwurf zu entnehmen. Grundsätzlich wird von Landesseite die Haftung übernommen sowie eine entsprechende Versicherung abgeschlossen. Die Gemeinde erhält für die Pflege pro Fläche € 1.500,-- (Müllentsorgung und Grundstückspflege).

Die Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vorbesprochen und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

GV Mag. Penz teilt mit, dass der freie Seezugang beim Unterberge Bad sehr stark frequentiert wird und es ihrer Meinung nach unbedingt notwendig ist, eine Tafel mit „Hunde an die Leine“ aufzustellen.

Weiter sollte lt. Herrn GR DI Blasse beim Helmut Wobisch Weg eine Tafel angebracht werden, dass das Hinunterfahren mit dem Auto nicht gestattet ist.

GR Thaler fragt, ob die freien Zugänge beworben werden.

Der Bürgermeister teilt mit, dass vom Land Kärnten geographische Karten für ganz Kärnten erstellt werden.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See und dem Land Kärnten in Angelegenheit „Freie Seezugänge“ vollinhaltlich.

Punkt 10 g – Zu- & Abschreibung öffentliches Gut, Wegparzelle Nr. 743 & 724/1, KG Tiffen (Angelegenheit Rauchenwald, Bergmann, Biedermann)

In dieser Angelegenheit soll durch Zuschreibung ins öffentliche Gut (Straßen und Wege), sowie Abschreibung aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege), die Zufahrtssituation in Tiffen Höhe Kleine Kirche zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern Hr. Rauchenwald Werner, Hr. Bergmann Michael sowie Hr. Biedermann Adolf geregelt werden.

Lt. Vermessungsurkunden vom 16.04.2017 Zahl: 8644A/17 sowie 15.09.2016 Zahl: 8415/16 sollen folgende Grundstücke dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden:

Urkunde 8644A/17:

Teilfläche 1 im Ausmaß von 24m² aus Grundstück 94 KG 72340 Tiffen (Gemeinde Steindorf) soll dem Gst. Nr. 743 der KG 72340 Tiffen (Wegparzelle – Gemeinde Steindorf) zugeschrieben werden.

Teilfläche 2 im Ausmaß von 25 m² aus Grundstück 98/1 KG 72340 Tiffen (Bermann Michael) soll dem Gst. Nr. 743 der KG 72340 Tiffen (Wegparzelle – Gemeinde Steindorf) zugeschrieben werden.

Teilfläche 3 – im Ausmaß von 226 m² aus Grundstück. Nr. 743 der KG 72340 Tiffen (Wegparzelle – Gemeinde Steindorf), soll dem Gst. 98/1 der KG 72340 Tiffen (Bermann Michael) abgeschrieben werden.

Urkunde 8415/16:

Teilfläche 1 im Ausmaß von 41m² soll aus dem Gst. Nr. 724/1 der KG 72340 Tiffen (Wegparzelle – Gemeinde Steindorf) an das Grundstück .4 KG 72340 Tiffen (Adolf Biedermann) abgeschrieben werden.

Teilfläche 2 im Ausmaß von 87 m² aus dem Grundstück 78/1 KG 72340 Tiffen (Adolf Biedermann), soll dem Gst. Nr. 724/1 der KG 72340 Tiffen (Wegparzelle – Gemeinde Steindorf) zugeschrieben werden.

Teilfläche 3 – im Ausmaß von 6 m² aus Grundstück. Nr. 95 der KG 72340 Tiffen (Rauchenwald Werner), soll dem Gst. 724/1 der KG 72340 Tiffen (Wegparzelle – Gemeinde Steindorf) zugeschrieben werden.

Teilfläche 4 – im Ausmaß von 4 m² soll aus dem Grundstück. Nr. 724/1 der KG 72340 Tiffen (Wegparzelle –Gemeinde Steindorf), dem Gst 95 der KG 72340 Tiffen (Rauchenwald Werner) abgeschrieben werden.

Teilfläche 5 – im Ausmaß von 36 m² soll aus dem Grundstück. Nr. 743 der KG 72340 Tiffen (Wegparzelle –Gemeinde Steindorf), dem Gst 95 der KG 72340 Tiffen (Rauchenwald Werner) abgeschrieben werden.

Die Verbücherung dieser Teilflächen kann nach dem § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt werden und es entstehen demnach keine weiteren Kosten für die Gemeinde. Diesbezüglich wurden die Zu- und Abschreibungen durch das Bauamt kundgemacht und läuft der Kundmachungszeitraum noch bis 25.07.2017. Ein Beschluss kann demnach nur vorbehaltlich gefasst werden und muss bei einlangenden berechtigten Einwänden ein neuerlicher Beschluss durch den Gemeinderat erfolgen.

Lt. Vermessungsurkunde vom 16.03.2017 GZ. 8644b/17 soll ein Teilstück im Ausmaß von 32 m² des Grundstückes 98/1 KG 72340 Tiffen (Bergmann Michael) an das Gst. 94 KG 72340 Tiffen (Gemeinde Steindorf – Grundstück Kirche) zugeteilt werden.

Diese Teilung ist nicht im Zuge der Zu- und Abschreibung lt. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz möglich und bedarf es demnach eines Kaufvertrages zwischen der Gemeinde Steindorf und dem Grundeigentümer sowie einer notarieller Verbücherung. Es ist mit Kosten in Höhe von ~ € 1.968,80 zu rechnen.

Hinsichtlich der bereits für die Gemeinde entstandenen Kosten (Vermessungskosten, Kosten Mauersanierung sowie Grundausgleich) und einer Kostenbeteiligung hat mit dem Anwalt von Hr. Rauchenwald Werner eine Besprechung stattgefunden.

Diesbezüglich würde sich Hr. Rauchenwald bereit erklären € 7.000,-- als einmaligen Beitrag zu bezahlen. Hr. Rauchenwald dürfen jedoch keine weitere Zahlungen hinsichtlich allfälliger Vermessungen, Mauersanierungen (auch zukünftige), Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der grundbücherlichen Durchführen treffen.

Hinsichtlich der Vermessung liegen noch ausständige Rechnungen in Höhe von € 5010,-- auf.

Vorgeschlagen und im Gemeindevorstand vom 27.06.2017 einstimmig beschlossen, wird die Zu- und Abschreibungen wie vorgetragen durchzuführen (dementsprechende notwendige Verordnungen zu beschließen) und die finanziellen Mittel von Hr. Rauchenwald für die ausständigen Rechnungen und noch entstehenden Notar und Beglaubigungskosten zu verwenden. Hinsichtlich der Abschreibung der Wegfläche an Hr. Bergmann muss sichergestellt werden, dass bestehende Rechte der derzeitigen Zufahrt über das Grundstück bestehen bleibt.

Wortmeldungen:

Vzbgm. Liendl stört die Auflösung des Weges von 226 m². Der Weg war seinerzeit im Privatbesitz von Familie Bergmann. Seinerzeit wurde der Weg an die Gemeinde überschrieben und war diese auch Wegerhalter. Er war der Meinung, dass die Pfarre Tiffen einige Parkplätze dazubekommt. Er kann dieser Lösung nicht zustimmen.

Für GV Vidoni muss man das Gesamtpaket sehen. An dieser Angelegenheit sind 4 Personen beteiligt und ist er froh über diese Lösung.

GR Pirker ist der Meinung, dass wenn ein Grundtausch durchgeführt wird dieser im gleichen Flächenausmaß erfolgen sollte.

Für den Bürgermeister ist dies eine Kompromisslösung und sind dieser schwierige Verhandlungen vorausgegangen. Ein flächengleicher Abtausch ist nicht realistisch, da die Wertigkeiten Weg und Bauland nicht gleich sind. Außerdem muss der Weg erhalten bleiben, da Rechte bestehen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes mit 21 zu einer Gegenstimme (Vzbgm. Liendl) zu und beschließt die vorliegenden Zu- und Abschreibungen aus dem öffentlichen Gut lt. Vermessungsurkunden GZ. 8415/16, GZ. 8644A/17 (Durchführung lt. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz per Kundmachung und Verordnung) und die vorliegende Zuschreibung der Teilfläche lt. Vermessungsurkunde GZ. 8644B/17 (Notarielle Verbücherung – Dr. Sternat). Zusätzlich müssen bestehende Rechte der derzeitigen Zufahrt über das Grundstück 98/1, KG Tiffen sichergestellt werden. Bei etwaigen einlangenden berechtigten Einwänden ist ein neuerlicher Beschluss zu fassen und haben die Zuschreibungen lastenfrei ins öffentliche Gut zu erfolgen.

Punkt 10 h – Einvernehmliche Adaptierung der Vereinbarung zwischen Kärntner Tourismusholding GmbH und der Gemeinde in Angelegenheit der Liegenschaft 316/2 GB 72337

Hinsichtlich einer möglichen Adaptierung der aufrechten Vereinbarung der KTH und der Gemeinde betreffend „Seewirtareals“ hat am Freitag dem 23.06.2017 eine Besprechung mit Hr. Zechner (Geschäftsführer) stattgefunden.

Hr. Zechner ist grundlegend an einer Adaptierung interessiert, zumal die Vereinbarung schon seit 10 Jahren nicht mehr verändert wurde. Auch ist es Hr. Zechner bewusst, dass das Grundstück zum jetzigen Zeitpunkt mehr wert ist als zum damaligen.

In der Vorbesprechung mit dem Bürgermeister wurden folgende Adaptierungen mit Herrn Zechner vorbesprochen:

Punkt I / b. der Vereinbarung: Erzielung eines Kaufpreises von zumindest € 120,--/m²

Punkt II der Vereinbarung: Soll entfallen – Verwendung des Erlöses für Infrastruktur.

Vertragslaufzeit auf min. 5 Jahre

Herr Zechner benötigt für die weitere Bearbeitung den Vorschlag der Gemeinde, um die Vereinbarung in seinen Gremien auch adaptieren zu können.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27.06.2017 vorbesprochen und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Für den Bürgermeister ist es Ziel, einen Leitbetrieb (Hotelbetrieb) auf dieser Fläche anzusiedeln. Dies wurde auch mit Herrn Mag. Zechner so vorbesprochen.

Für GR Pirker ist es wichtig, dass ein touristisches Projekt entsteht und nicht nur Wohnungen. Er verweist darauf, dass am Wörthersee keine Flächen mehr gewidmet werden.

Für den Bürgermeister ist es Ziel, ein Hotelprojekt zu entwickeln.

GR DI Huber schließt sich der Meinung von GR Pirker an und könnte er einem Projekt, wie es beim Aparthotel Legendär entstanden ist, nicht zustimmen.

Für GR DI Blasge ist es eine gute Kompromisslösung und spricht sich dieser auch nicht für Eigentumswohnungen aus.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die einvernehmliche Adaptierung der bestehenden Vereinbarung (Mindestverkaufspreis € 120,--/m², Entfall des Punkt II der Vereinbarung, Vertragslaufzeit neu bis 2022) zwischen der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See und der Kärntner Tourismusholding GmbH.

GR Teuffenbach stellt folgenden Zusatzantrag gem. § 41 Abs. 2:

„Der Gemeinderat möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Bei einem allfälligen Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes neben dem ehemaligen Seewirtareal soll der Ertrag aus dem Verkauf zweckgebunden für Infrastrukturmaßnahmen im Seebereich von Steindorf wie z.B. Errichtung einer Uferpromenade, Beleuchtungsanlagen, Zufahrtwege oder dergleichen verwendet werden.“

Der Bürgermeister ist der Meinung, dass, wenn die Mittel vorhanden sind, der Gemeinderat mündig genug ist, über die Verwendung dieser Mittel zu entscheiden. Für ihn ist es überflüssig, einen Grundsatzbeschluss darüber zu fassen.

GV Mag. Penz spricht sich nicht für die Zweckgebundenheit so großer Summen aus.

GR Müller schließt sich der Meinung von GV Mag. Penz an.

Abstimmung über den Zusatzantrag:

Dieser Zusatzantrag wird mit 21 zu einer Gegenstimme (GR Teuffenbach) abgelehnt.

Punkt 10 i – Verordnung gem. § 29 Abs. 2 und 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der K-AGO gebührt den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach Abs. 4 und 6 oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein durch Verordnung des Gemeinderates festzulegendes Sitzungsgeld.

Aufgrund der Änderung der K-AGO, LGBl.Nr. 7/2017 ist die alte Verordnung zu adaptieren.

Gemäß § 29 Absatz 2 darf das Sitzungsgeld für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern € 170,-- nicht übersteigen. Zusätzlich muss das Sitzungsgeld in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern mindestens € 70,-- betragen. Zusätzlich regelt § 29 Absatz 1 neu, dass Anspruch auf das Sitzungsgeld nicht wie bisher pro Tag sondern pro Sitzung besteht. Lt. Rücksprache mit dem Amt der Kärntner Landesregierung sind in der Verordnung absolute Beträge hinsichtlich des Sitzungsgeldes anzuführen. Lt. derzeit bestehender Verordnung ist die Höhe des Sitzungsgeldes pro Tag mit

1,011% des monatlichen Bezuges eines Nationalratsabgeordneten festgesetzt (derzeit € 87,82).

Folgende Änderungen und im Gemeindevorstand einstimmig beschlossen wurden in der neuen Verordnung vorgenommen:

- 1) Adaptierung auf den derzeit gesetzlichen Grundlagen
- 2) § 2 – Höhe des Sitzungsgeldes – ein Absoluter Betrag von € 90,-- wurde festgesetzt.
- 3) § 3 – Sitzungsgeld für Ausschussobmänner – dieser Punkt entfällt, da in der K-AGO unter § 29 Abs. 3 gesetzlich geregelt.
- 4) § 4 – Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes – dieser Punkt entfällt, da in der K-AGO unter § 29 K-AGO Abs. 4 gesetzlich geregelt

Wortmeldungen: keine

Beschluss des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Verordnung – mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird gem. § 29 Abs. 2 und 3 K-AGO i.d.g.F. vollinhaltlich.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 5. Juli 2017, Zahl: 004-0/2017, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 7/2017, wird verordnet.

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 – 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der Sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2
Höhe des Sitzungsgeldes

- (1) Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit € 90,-- festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 2017 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 23.03.2009, Zahl: 004-0/2009, außer Kraft.

Nach der Beendigung der öffentlichen Tagesordnung werden von Gemeinderatsmitgliedern der SPÖ-Gemeinderatsfraktion Müller, Penz und Pertl nachstehende Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO wie folgt eingebracht:

**Selbständiger Antrag der Gemeinderatsmitglieder der SPÖ Fraktion
gemäß § 41 (1) Ktn. AGO**

Betreff: Strandbad_Neu. Einbeziehung von anderen Projektentwicklern bzw. Architekten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kavalar!

Sehr geehrte Gemeindemandatare!

Die Fraktion der SPÖ der Gemeinde Steindorf stellt an den Gemeinderat den Antrag, bei der Projektentwicklung des Strandbades_NEU nicht nur Architekt Ronacher miteinzubeziehen, sondern mehrere regionale Architekten mit der Planung zu beauftragen bzw. miteinzubeziehen.

Ebenso stellt die GR-Mitglieder der SPÖ-Fraktion den Antrag, dass in die Projektentwicklung alle Fraktionen und Interessierte miteinzubeziehen sind und somit die Projektentwicklungsgruppe zu erweitern ist.

Begründung:

Das jetzige Grobkonzept für das Strandbad_Neu wurde von Architekten Ronacher entwickelt. Zur endgültigen Entscheidungsfindung und letztlich auch Gesamtdarstellung der Finanzierungsmöglichkeiten ist unseres Erachtens jedenfalls ein Alternativkonzept sinnvoll.

Es sollen andere Architekten, vorzugsweise aus der Region, in die Entwicklung miteinbezogen werden.

Derzeit sind im Projektentwicklungsteam nicht alle Fraktionen vertreten. Die Entwicklung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. Bevölkerung.

Finanzierung:

Aus dem Budgetansatz 2017 in der Höhe von € 200.000,- „Infrastruktur Strandbad“ .

Mit freundlichen Grüßen



Dieser Antrag wird zur Vorberatung an den Gemeindevorstand zugewiesen.

Müller, Pöwz, Pörtl

Selbständiger Antrag der Gemeinderatsmitglieder der SPÖ Fraktion
gemäß § 41 (1) Ktn. AGO

Betreff: Erhöhter Platz- und Raumbedarf in der Volksschule Bodensdorf. Bauliche Adaptierung der Volksschule Bodensdorf.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kavalar!

Sehr geehrte Gemeindefraktare!

Die Fraktion der SPÖ der Gemeinde Steindorf stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Volksschule Bodensdorf auszubauen bzw. baulich zu adaptieren.

Ebenso stellt sie den Antrag, bei der baulichen Adaptierung der Volksschule Bodensdorf den Raumbedarf der Musikschule, des Kindergartens und der Kleinkindgruppe Mokibodo in Bodensdorf miteinzubeziehen.

Begründung:

Es werden zusätzliche Räumlichkeiten für die Kinder der Gemeinde benötigt.

- 1.) Die Nachmittagsbetreuung hat ab dem Schuljahr 2017/2018 zwei Gruppen bzw. 42 Anmeldungen. Eine dritte Gruppe ist in den nächsten Jahren durchaus möglich.

- 2.) Mit Stand Mai 2017 gibt es im Schuljahr 2018/19 in der VS Bodensdorf 29 SchulanfängerInnen, d.h. zwei erste Klassen.
- 3.) Die Bibliothek musste aufgrund der zweiten Nachmittagsgruppe mit kommenden Schuljahr in eine Schulklasse übersiedelt werden. Diese Schulklasse wird jedoch voraussichtlich im Schuljahr wieder 2018/2019 benötigt.
- 4.) Der derzeitige Werkraum ist für die Klassengrößen zu klein.
- 5.) Der DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) findet im „1. Hilfe Kammerl“ statt.
- 6.) Die Musikschule hat keine eigenen Räumlichkeiten und benötigt einen geeigneten Platz für das Klavier.
- 7.) Die Barrierefreiheit ist weder in der Schule, in der Musikschule noch in der Bibliothek gegeben.

- 8.) Derzeit unterstützt die Gemeinde Steindorf die Kleinkindgruppe Mokibodo jährlich in der Höhe von € 7.000,- für die Bezahlung der Miete. Eine Eingliederung in den Kindergarten würde diese finanzielle Unterstützung nicht mehr benötigen

Finanzierung:

Lt. Kostenschätzung aus dem Jahr 2015 liegen die Baukosten einer reinen Adaptierung in der Höhe von rund netto € 1.6 Mill. Euro. Um aber den zukünftigen Anforderungen Rechnung zu tragen bzw. unter Berücksichtigung der Indexsteigerung sollten wir von einem Rahmen in Höhe von rd. € 2,6 Mio. ausgehen

Finanzierung durch:

- Schulbaufonds: 75% des Gesamtprojektes
- Bundesmittel zur Förderung der Nachmittagsbetreuung: € 55.000,-
- Kommunale Infrastrukturförderung: € ca. 75.000
- Vom Land eingerichteter Gemeindefonds, wodurch die Restfinanzierung seitens der Gemeinde via BZ-Mittel auf 5 – 8 Jahre verteilt aufzubringen sind

Mit freundlichen Grüßen

Dieser Antrag wird zur Vorberatung an den Bauausschuss zugewiesen.

Nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, schließt der Bürgermeister um 19.45 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:



Elfriede Augustin

Der Bürgermeister:



Georg Kavalár

Die Protokollprüfer:



GR DI Huber Klaus



GV Karl Bednák